

Diese Bekanntmachung auf der TED-Website: <http://ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:461645-2016:TEXT:DE:HTML>

**Deutschland-Idar-Oberstein: Öffentlicher Verkehr (Straße)
2016/S 250-461645**

Vorinformation für öffentliche Dienstleistungsaufträge

Standardformular für Bekanntmachungen gemäß Artikel 7.2 der Verordnung 1370/2007, die innerhalb eines Jahres vor dem Beginn des Ausschreibungsverfahrens oder der direkten Auftragsvergabe im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden müssen.

Verordnung 2007/1370

Abschnitt I: Zuständige Behörde

I.1) Name, Adressen und Kontaktstelle(n)

Stadtverwaltung Idar-Oberstein
Georg-Maus-Straße 1
Zu Händen von: Herrn Stefan Tatsch
55743 Idar-Oberstein
Deutschland
Telefon: +49 678164622
E-Mail: bauverwaltung@idar-oberstein.de
Fax: +49 678164448

Internet-Adresse(n):

Hauptadresse des öffentlichen Auftraggebers: <http://www.idar-oberstein.de>

Weitere Auskünfte erteilen:

Zweckverband Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund
Bahnhofstr. 2
Zu Händen von: Herrn Hezinger
55218 Ingelheim
Deutschland
Telefon: +49 6132789615
E-Mail: hezinger@rnn.info
Fax: +49 6132789629
Internet-Adresse: <http://www.rnn.info>

I.2) Art der zuständigen Behörde

Regional- oder Lokalbehörde

I.3) Haupttätigkeit(en)

Stadtbahn/Kleinbahn, U-Bahn, Straßenbahn, Oberleitungsbus oder Busdienste

I.4) Auftragsvergabe im Namen anderer zuständiger Behörden

Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: nein

Abschnitt II: Auftragsgegenstand

II.1) Beschreibung

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags:

Stadtverkehr Idar-Oberstein.

- II.1.2) **Art des Auftrags, vom öffentlichen Verkehrswesen abgedeckte(r) Bereich(e)**
Dienstleistungskategorie Nr T-05: Busverkehr (innerstädtisch/regional)
Vom öffentlichen Verkehrswesen abgedeckte Bereiche
Hauptort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistungserbringung: Stadt Idar-Oberstein.
NUTS-Code DEB15
- II.1.3) **Kurze Beschreibung des Auftrags**
Durchführung von Leistungen der Personenbeförderung im Linienverkehr auf den Linien 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307 und 309RT (jeweils inkl. Schülerverkehrsleistungen!) als Gesamtleistung (Gesamtumfang ca. 600 000 Fahrplankilometer). Die Fahrpläne (mit gesonderter Ausweisung der Schülerverkehrsleistungen) sind unter <http://www.rnn.info/ueber-den-rnn/vergabeverfahren/> abrufbar.
- II.1.4) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**
60112000
- II.1.5) **Angaben zur Vergabe von Unteraufträgen**
Vergabe von Unteraufträgen ist beabsichtigt: ja
Wert oder Anteil des Auftrags, der an Dritte vergeben werden soll:
unbekannt
Kurze Beschreibung des Wertes/Anteils des Auftrags, der an Unterauftragnehmer vergeben werden soll: Der Einsatz von Subunternehmern ist zulässig, muss dem Auftraggeber jedoch im Voraus schriftlich mitgeteilt und von diesem genehmigt werden. Entsprechend Art. 4 Abs. 7 der VO (EG) 1370/2007 ist ein bedeutender Teil der öffentlichen Personenverkehrsdienste durch den Auftragnehmer zu erbringen.
- II.2) **Menge und/oder Wert der Dienstleistungen:**
- II.3) **Geplanter Beginn und Laufzeit des Auftrags oder Schlusstermin**
Beginn: 1.1.2019
Laufzeit in Monaten: 43 (ab Auftragsvergabe)
- II.4) **Kurze Beschreibung der Art und des Umfangs der Bauleistungen**

Abschnitt IV: Verfahren

- IV.1) **Verfahrensart**
Offen
- IV.2) **Zuschlagskriterien**
- IV.2.1) **Zuschlagskriterien**
- IV.2.2) **Angaben zur elektronischen Auktion**
- IV.3) **Verwaltungsangaben**
- IV.3.1) **Aktenzeichen:**
- IV.3.2) **Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen**
- IV.3.3) **Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge**
1.2.2018
- IV.3.4) **Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können**
Deutsch.
- IV.3.5) **Bindefrist des Angebots**
- IV.3.6) **Bedingungen für die Öffnung der Angebote**

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.1) **Zusätzliche Angaben:**

A. Die Stadt Idar-Oberstein als zuständiger Aufgabenträger kommt mit dieser Information ihrer Veröffentlichungspflicht nach Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 nach.

Die Angabe des unter Ziffer IV.3.3) genannten Datums als „Schlusstermin für den Eingang der Angebote bzw. Teilnahmeanträge“ ist alleine aus technischen Gründen erfolgt, da die TED-Eingabevorrichtung hier eine Eingabe verlangt. Eine verbindliche Angebotsfrist wird hierdurch nicht festgelegt; vielmehr wird die Festlegung eines verbindlichen Termin für die Angebotsabgabe erst in dem beabsichtigten Vergabeverfahren erfolgen.

B. Hinweis auf Frist für eigenwirtschaftliche Anträge

Gemäß § 8a Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 12 Abs. 6 Satz 1 PBefG ist ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für einen eigenwirtschaftlichen Verkehr mit Kraftfahrzeugen im Linienverkehr spätestens drei Monate nach dieser Vorabkennzeichnung beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland Pfalz, Postfach 20 13 65, 56013 Koblenz als zuständiger Genehmigungsbehörde zu stellen. Diese Anträge müssen die in dieser Vorinformation beschriebenen Anforderungen erfüllen. Andernfalls ist die Genehmigung zu versagen (§ 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG).

C. Vergabe als Gesamtleistung

Die Vergabe der unter Abschnitt II.1.3 genannten Verkehre ist als Gesamtleistung beabsichtigt (vgl. § 8a Abs. 2 Satz 4 i. V. m. § 13 Abs. 2a Satz 2 Personenbeförderungsgesetz). Eigenwirtschaftliche Anträge, die sich nur auf Teilleistungen beziehen, sind nach Maßgabe des § 13 Abs. 2a Satz 2 Personenbeförderungsgesetz zu versagen.

D. Vorgaben

Die von dem beabsichtigten Dienstleistungsauftrag erfassten Verkehrsleistungen haben die Anforderungen an Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards zu beachten (§ 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG). Hierbei handelt es sich um wesentliche Anforderungen im Sinne von § 13 Abs. 2a Sätze 3 – 5 PBefG. Die Anforderungen gehen nicht über das bisherige Verkehrsangebot hinaus (vgl. § 13 Abs. 2a Satz 6 PBefG). Mit dem beabsichtigten Dienstleistungsauftrag als Gesamtleistung sind insbesondere die im Folgenden dargestellten Anforderungen im Sinne des § 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG verbunden:

Die im Rahmen des Nahverkehrsplans des Zweckverbandes Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund und der Stadt Idar-Oberstein (insbesondere in Kapitel 3) aufgestellten Anforderungen sind einzuhalten, soweit nicht im Folgenden Abweichendes geregelt wird. Beide Nahverkehrspläne sind unter <http://www.rnn.info/ueber-den-rnn/nahverkehrsplaene> abrufbar.

Die unter <http://www.rnn.info/ueber-den-rnn/vergabeverfahren/> abrufbaren Fahrpläne mit dem gesamten Linienweg sind einzuhalten. In den kommenden Jahren können insbesondere zur Sicherstellung der Schülerbeförderung Leistungsänderungen z. B. auch aufgrund der Staffelung von Schulzeiten erforderlich werden, die vom Verkehrsunternehmen zwingend umzusetzen sind. Dies kann auch zusätzliche Fahrten oder Verstärkerfahrten beinhalten.

Die Fahrplanangebote des SPNV sind zu beachten, etwaige Änderungen sind in der Fahrplanerstellung umzusetzen. Die bisherige Vernetzung der Angebote muss mindestens erhalten bleiben. Dies gilt für Vernetzung zum SPNV, zu regionalen Bussen und zwischen den Stadtbussen insbesondere an den Knotenpunkten Bahnhof und Alexanderplatz.

Änderungen der Fahrpläne sind mit dem Aufgabenträger abzustimmen.

zu Linie 309RT: Die Formulierung „Fahrten ab Idar-Oberstein Bahnhof, Oberstein Stadttheater und Idar Marktplatz zu allen Haltestellen in Stadtgebiet“ sowie „Fahrten ab allen Haltestellen in Idar-Oberstein zu den Haltestellen Idar-Oberstein Bahnhof, Oberstein Stadttheater und Idar Marktplatz“ umfasst alle Haltestellen in ausnahmslos allen Stadtteilen Idar-Obersteins.

Die Tarifbestimmungen, Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte des RNN sind anzuwenden.

Das gesamte Fahrkartensortiment des RNN mit Gültigkeit bis zu 1 Monat ist in allen Bussen zu vertreiben. Für Fahrkarten mit Gültigkeit über 1 Monat ist mindestens eine zentrale Verkaufsstelle in Idar-Oberstein vorzusehen.

Alle Fahrzeuge sind mit Entwertern auszustatten.

Fahrplandaten sind dem RNN zum Zwecke der Veröffentlichung in Fahrplanmedien und Internet mindestens 8 Wochen vor den Fahrplanwechselterminen zur Verfügung zu stellen.

Die Fahrzeuge sind mit einem RNN-Logo sowie mit einer Zielanzeige und Liniennummer (außen vorne und seitlich) zu kennzeichnen. Im Fahrzeug ist ebenfalls eine Anzeige und Ansage zur Information über die nächste(n) Haltestelle(n) vorzusehen.

Der Betreiber hat dem RNN beizutreten.

Einhaltung von Tariftreue:

Am 1.12.2010 wurde das „Landesgesetz zur Schaffung tariftreurechtlicher Regelungen“ beschlossen. Dieses hat auch Auswirkungen auf das Nahverkehrsgesetz (§ 8 Abs. 2 Nr. 11 NVG) und damit auf die Sozialstandards:

- a) Für Vergaben von öffentlichen Aufträgen über Dienstleistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene gilt das Landestariftreuegesetz vom 1.12.2010 (GVBl. S. 426ff.) in der jeweiligen Fassung,
- b) Während der Laufzeit von Genehmigungen für Nahverkehrsleistungen im eigenwirtschaftlichen Verkehr verpflichtet sich der Betreiber im Anwendungsbereich des Nahverkehrsplans
 - den Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung mindestens das in Rheinland-Pfalz für diese Leistung in einem einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgesehene Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten zu zahlen und während der Ausführungslaufzeit Änderungen nachzuvollziehen,
 - Nachunternehmen sorgfältig auszuwählen und insbesondere deren Angebote daraufhin zu überprüfen, ob sie auf der Basis der anzuwendenden Lohn- und Gehaltstarife kalkuliert sein können,
 - im Falle der Durchführung des Linienverkehrs durch Nachunternehmer oder Beschäftigte eines Verleihers sowie Beschäftigte des Verleihers des Nachunternehmers die Erfüllung der Tariftreueverpflichtung durch die Nachunternehmer bzw. Verleiher sicherzustellen,
 - vollständige und prüffähige Unterlagen über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten, diese der Genehmigungsbehörde auf deren Verlangen hin vorzulegen und die Beschäftigten auf die Möglichkeit von Kontrollen hinzuweisen.
- c) Der Betreiber ist auf der Grundlage von Artikel 4 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 dazu verpflichtet, den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die zuvor zur Erbringung der Dienste eingestellt wurden, ein Angebot zur Übernahme zu den bisherigen Arbeitsbedingungen zu unterbreiten. In einem repräsentativen Tarifvertrag im Sinne von § 4 Abs. 3 LTTG können Regelungen zu den Arbeitsbedingungen getroffen werden, auf die im Falle einer Übernahme der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf der Grundlage von Artikel 4 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 als vorrangig verwiesen werden kann.

VI.2) **Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren**

VI.2.1) **Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren**

Vergabekammer Rheinland-Pfalz Ministerium für Wirtschaft, Energie und Landesplanung
Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Deutschland
E-Mail: vergabekammer.rlp@mwkel.rlp.de
Telefon: +49 6131162234

Internet-Adresse: <http://www.mwkel.rlp.de>

Fax: +49 6131162113

VI.2.2) **Einlegung von Rechtsbehelfen**

VI.2.3) **Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt**

Vergabekammer Rheinland-Pfalz Ministerium für Wirtschaft, Energie und Landesplanung

Stiftsstraße 9

55116 Mainz

Deutschland

E-Mail: vergabekammer.rlp@mwkel.rlp.de

Telefon: +49 6131162234

Internet-Adresse: <http://www.mwkel.rlp.de>

Fax: +49 6131162113

VI.3) **Bekanntmachung der Auftragsvergabe:**

VI.4) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**

23.12.2016